

Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang

25. 07. 2007

Nr. 03

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Landkreises Börde zur Durchführung der Fischerprüfung am 29.09.2007
2. Bekanntmachung der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 12.07.2007
3. Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
4. Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen
5. Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt
6. Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“
7. Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“
8. Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen

9. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Börde
10. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Bördesparkasse
11. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis
12. Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen/Entlastung der ehemaligen Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
13. Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen/Entlastung des ehemaligen Leiters der Verwaltungsgemeinschaft „Flechtinger Höhenzug“
14. Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen/Entlastung des ehemaligen Interimsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
15. Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen/Wasserwehrsatzung
16. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Börde zur Durchführung der Fischerprüfung am 29.09.2007

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 4 Fischereigesetzes (FischG) vom 31.08.93 (GVBl. S. 464) i.V.m. §1 der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994) in den derzeit gültigen Fassungen führt der Landkreis Börde die nächste Fischerprüfung durch.

1. Termin: 29. September 2007, 9:00 Uhr
2. Ort: Gymnasium Haldensleben, Schulstraße 23, 39340 Haldensleben (ehemals Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium)

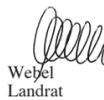
Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich bei der Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Börde, Sitz: 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, oder Sitz: 39387 Oschersleben/Bode, Triftstr. 9-10, abgeholt oder postalisch über den: Landkreis Börde - Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben oder per e-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de Formulare/Fischerprüfung bereits am eigenen Computer ausgefüllt gedruckt werden. Den Formulare Service findet man im unteren Bereich (links auf dem blauen Balken) einer jeden Internetseite.

Die Anträge können mit Einzahlung der Prüfungsgebühr (Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro; für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 28,00 Euro) bis spätestens **31. August 2007**, bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt oder Oschersleben eingereicht werden.

Voraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden. Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 7 1/2 Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschriftsleistung auf dem Antrag erforderlich. Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (60 Fragen zu 4 Themenkomplexen) und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil. Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen.

Landkreis Börde
Haldensleben, 17.07.2007



Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 12.07.2007

Öffentlicher Teil

Beschluss 001/DIV/2007 - Herr Dr. Karl-Heinz Daehre wurde als Vorsitzender des Kreistages gewählt.

Beschluss 002/KWL/2007 - Der Kreistag stellte gemäß § 52 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt fest:
1. Einwendungen gegen die Wahl zum Kreistag am 22. April 2007 liegen nicht vor.
2. Die Wahl zum Kreistag am 22. April 2007 ist gültig.

Beschluss 003/KWL/2007 - Der Kreistag stellte gemäß § 52 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt fest:
1. Einwendungen gegen die Wahl zum Landrat am 22. April 2007 liegen nicht vor.
2. Die Wahl zum Kreistag am 22. April 2007 ist gültig.

Beschluss 004/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Geschäftsordnung des Landkreises Börde für den Kreistag und seine Ausschüsse“.

Beschluss 006/DIV/2007 - Wappen des Landkreises Börde
1. Der Landkreis Börde führt das Wappen, das der - dem Beschluss beigefügten - bildlichen Darstellung entspricht.
Die Blasonierung des Wappens lautet: „In Rot rechtshin reitend ein silberner Krieger, rechts die gesenkte Knebellanze, links einen runden Schild vor das gegürtete Schwert haltend, der gezäumte silberne Hengst auf einer zum Mäander gewundenen silbernen Schlange schreitend, deren Kopf links sich in den Schildgrund neigt (Hornhauser Reiter).“
2. Der Landkreis Börde führt als Dienstsiegel das Wappen, das der - dem Beschluss beigefügten - bildlichen Darstellung entspricht, mit der Umschrift „Landkreis Börde“.

Beschluss 007/DIV/2007 - Flagge des Landkreises Börde
Der Landkreis Börde führt die Flagge, die der - dem Beschluss beigefügten - bildlichen Darstellung entspricht.
Die Beschreibung der Flagge lautet: „Die Flagge ist eine dreistreifige Flagge in den Farben Rot-Weiß-Rot, deren linker und rechter Streifen rot sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere Streifen und der Streifen rot und der Mittelstreifen entsprechend in den genannten Abmessungen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.“

Beschluss 008/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Hauptsatzung des Landkreises Börde“.

Beschluss 009/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss das Verfahren zur Besetzung von Funktionen

Beschluss 010/DIV/2007 - Frau Abg. Rosemarie Kaatz (Fraktion der CDU) wurde als Erste Stellvertretende Vorsitzende des Kreistages bestimmt.

Beschluss 011/DIV/2007 - Frau Abg. Waltraud Wolff (Fraktion der SPD) wurde als Zweite Stellvertretende Vorsitzende des Kreistages bestimmt.

Beschluss 012/DIV/2007 - Herr Abg. Norbert Eichler (Fraktion der CDU) wurde als Dritter Stellvertretender Vorsitzender des Kreistages bestimmt.

Beschluss 013/DIV/2007 - Frau Abg. Dr. Angelika Kliemke (Fraktion DIE LINKE) wurde als Vierte Stellvertretende Vorsitzende des Kreistages bestimmt.

Beschluss 014/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ einschließlich des Änderungsantrages der Fraktion CDU.

Beschluss 015/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Richtlinie des Landkreises Börde über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages (Zuwendungsrichtlinie)“.

Beschluss 016/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)“.

Beschluss 017/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt“.

Beschluss 018/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb 'Abfallentsorgung'“.

Beschluss 019/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb 'Straßenbau und -unterhaltung'“.

Beschluss 020/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule“.

Beschluss 021/DIII/2007 - Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung“.

Beschluss 022/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Bördesparkasse“.

Beschluss 023/DIV/2007 - Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse)“.

Beschluss 027/DIV/2007 - Bildung des Jugendhilfeausschusses
I. Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurden aus der Mitte des Kreistages oder aus dem Kreis in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen gewählt:

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU :
 - a) Frau Abg. Elisabeth Engelbrecht als Mitglied,
 - b) Herr Peter Staufenbiel als deren Stellvertreter,

2. auf Vorschlag der Fraktion der CDU:
 - a) Herr Abg. Urban Jülich als Mitglied,
 - b) Herr Abg. Torsten Schubert als dessen Stellvertreter;

3. auf Vorschlag der Fraktion der CDU:
 - a) Herr Abg. Peter Telschow als Mitglied,
 - b) Herr Abg. Dieter Buchwald als dessen Stellvertreter;

4. auf Vorschlag der Fraktion der CDU:
 - a) Frau Abg. Marlis Schünemann als Mitglied,
 - b) Frau Abg. Rosemarie Kaatz als deren Stellvertreterin;

5. auf Vorschlag der Fraktion der SPD:
 - a) Herr Abg. Martin Schindler als Mitglied,
 - b) Herr Abg. Siegfried Jackowicz als dessen Stellvertreter;

6. auf Vorschlag der Fraktion der SPD:
 - a) Frau Abg. Angela Leuschner als Mitglied,
 - b) Herr Abg. Dr. Peter Koch als deren Stellvertreter;

7. auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:
 - a) Frau Abg. Heide Schüller als Mitglied,
 - b) Frau Abg. Gudrun Tiedge als deren Stellvertreterin;

8. auf Vorschlag der Fraktion der FDP:
 - a) Herr Abg. Jens Ackermann als Mitglied,
 - b) Herr Hans-Jürgen Knust als dessen Stellvertreter;

9. auf Vorschlag der Fraktion der FUWG:
 - a) Herr Dr. Michael Reiser als Mitglied,
 - b) Herr Christian Heyden als dessen Stellvertreter.

II. Auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Börde wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt :

1. auf Vorschlag des AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.:
 - a) Frau Heike Rudolf als Mitglied,
 - b) Herr Andreas Schmidtgen als deren Stellvertreter;

2. auf Vorschlag des Caritasverbandes für das Dekanat Magdeburg e.V.:
 - a) Frau Jeanette Magdeburg als Mitglied,
 - b) Frau Nancy Käding als deren Stellvertreterin;

3. auf Vorschlag des DPWW Sachsen-Anhalt e.V.:
 - a) Frau Dr. Sabine Dutschko als Mitglied,
 - b) Herr Peter Kretschmer als deren Stellvertreter;

4. auf Vorschlag des DRK Kreisverbandes Wanzleben e. V.:
 - a) Herr Stefan Dill als Mitglied,
 - b) Frau Sylvia Koller als dessen Stellvertreterin;

5. auf Vorschlag der Evangelischen Kirchenkreise:
 - a) Herr Raimund Müller-Busse als Mitglied,
 - b) Herr Jochen Reinke als dessen Stellvertreter;

6. auf Vorschlag des Kreisjugendringes Ohrekreis e. V.:
 - a) Herr Christoph Lampe als Mitglied,
 - b) Frau/Herr n.n. als dessen Stellvertreter/in.

Beschluss 028/DIV/2007 - Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“

I. Als Mitglieder des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ haben die Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode bestimmt :

1. Frau Abg. Elisabeth Engelbrecht (Fraktion der CDU)
2. Frau Abg. Rosemarie Kaatz (Fraktion der CDU)
3. Herr Abg. Albrecht von Bodenhausen (Fraktion der CDU)
4. Herr Abg. Urban Jülich (Fraktion der CDU)
5. Herr Abg. Gerhard Schmidt (Fraktion der CDU)
6. Herr Abg. Martin Schindler (Fraktion der SPD)
7. Herr Abg. Michael Stier (Fraktion der SPD)
8. Herr Abg. Hans-Eike Weitz (Fraktion der SPD)
9. Herr Abg. Heinrich Enkelmann (Fraktion DIE LINKE)
10. Herr Abg. Hans-Jürgen Fischer (Fraktion DIE LINKE)
11. Herr Abg. Franz-Ulrich Keindorff (Fraktion der FDP)
12. Herr Abg. Dr. Hans-Jürgen Zander (Fraktion der FUWG)
13. Herr Abg. Bodo Zeymer (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

II. Als Vertreter der beim Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ Beschäftigten im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ bestellte der Kreistag auf Vorschlag des Personalrates für die Dauer der Wahlperiode

1. Frau Rosemarie Böhnke,
2. Frau Carla Lehre,
3. Frau Ilona Müller.

Beschluss 029/DIV/2007 - Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“

I. Als Mitglieder des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ haben die Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode bestimmt :

1. Herrn Abg. Peter Bär (Fraktion der CDU)
2. Herrn Abg. Manfred Behrens (Fraktion der CDU)
3. Herrn Abg. Dieter Buchwald (Fraktion der CDU)
4. Herrn Abg. Peter Schorlemmer (Fraktion der CDU)
5. Herrn Abg. Torsten Schubert (Fraktion der CDU)
6. Herrn Abg. Jochen Dettmer (Fraktion der SPD)
7. Herrn Abg. Hans-Eike Weitz (Fraktion der SPD)
8. Herrn Abg. Wolfgang Zahn (Fraktion der SPD)
9. Frau Abg. Heide Schüller (Fraktion DIE LINKE)
10. Herrn Abg. Hans-Jürgen Fischer (Fraktion DIE LINKE)
11. Herrn Abg. Dr. Thomas Schultze (Fraktion der FDP)
12. Herrn Abg. Dr. Dieter Schwarz (Fraktion der FUWG)
13. Herrn Abg. Frank Senkel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

II. Als Vertreter der beim Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ Beschäftigten im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestellte der Kreistag auf Vorschlag des Personalrates für die Dauer der Wahlperiode

1. Herrn Klaus-Dieter Glemnitz,
2. Herrn Lutz Wendt,
3. Herrn Wilfried Krause.

Beschluss 032/DIV/2007 - Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wurden als Verbandsvertreterin des Landkreises Börde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt“ und deren Stellvertreter gewählt: Frau Iris Herzig (Dezernentin II) als Verbandsvertreterin und Herr Olaf Ruppert (Amtsleiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) als deren Stellvertreter.

Beschluss 033/DIV/2007 - Als Vertreter des Landkreises Börde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ wurden gewählt :

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU:
 - a) Herr Dieter Torka (Leiter des Amtes für Umweltschutz) als Verbandsvertreter,
 - b) Herr Abg. Peter Schorlemmer als dessen Stellvertreter,
2. auf Vorschlag der Fraktion der SPD:
 - a) Herr Werner Folkens als Verbandsvertreter,
 - b) Herr Abg. Jochen Dettmer als dessen Stellvertreter.

Beschluss 034/DIV/2007 - Als Vertreter des Landkreises Börde in der Verbandsversamm-

lung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ wurden auf Vorschlag der Fraktion der CDU gewählt :

1. Herr Abg. Manfred Behrens als Verbandsvertreter,
2. Frau Abg. Elisabeth Engelbrecht als dessen Stellvertreterin.

Beschluss 035/DIV/2007 - Als Vertreter des Landkreises Börde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ wurden gewählt :

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU:
 - a) Herr Abg. Dyrk Ruffer als Verbandsvertreter,
 - b) Frau Abg. Elisabeth Engelbrecht als dessen Stellvertreterin,
2. auf Vorschlag der Fraktion der CDU:
 - a) Herr Abg. Dieter Buchwald als Verbandsvertreter,
 - b) Herr Abg. Peter Telschow als dessen Stellvertreter,
3. auf Vorschlag der Fraktion der SPD:
 - a) Herr Abg. Heinz Maspsühl als Verbandsvertreter,
 - b) Frau Abg. Waltraud Wolff als dessen Stellvertreterin.
4. auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:
 - a) Frau Abg. Heidemarie Nielebock als Verbandsvertreterin,
 - b) Frau/Herr Abg. n.n. als deren/dessen Stellvertreter/in.

Beschluss 036/DIV/2007 - Bestimmung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der „Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus“

1. Aufgrund der Ziffer V. des Beschlusses zur Vorlage Nr. 009/DIV/2007 („Verfahren zur Besetzung von Funktionen“) bestellte der Landkreis Börde

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Frau Abg. Gabriele Brakebusch,
- b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herrn Abg. Burkhard Kanngießer,
- c) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Abg. Dieter Buchwald,
- d) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Herrn Abg. Manfred Nörthen, als Mitglieder des Aufsichtsrates der „Kraftverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung Börde-Bus“.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Ziffer 1. wurden verpflichtet, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten des Unternehmens unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Landkreis Börde wird gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der „Kraftverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung Börde-Bus“ durch den Landrat vertreten.

Beschluss 037/DIV/2007 - Bestimmung der weiteren Vertreter des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der „Verkehrsgesellschaft Ohre-Bus VGmbH“

1. Der Landkreis Börde entsandte für die Dauer der Wahlperiode

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Abg. Norbert Eichler,
- b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herrn Abg. Jochen Dettmer,
- c) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Herrn Abg. Heinrich Enkelmann,
- d) auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herrn Abg. Ralf Ganzer
- e) auf Vorschlag der Fraktion der FUWG: Herrn Abg. Dr. Hans-Jürgen Zander,
- f) auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herrn Abg. Bodo Zeymer

als weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der „Ohre Bus Verkehrsgesellschaft mbH“.

2. Die weiteren Vertreter nach Ziffer 1. wurden verpflichtet, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten der Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Landkreis Börde wird gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung der „Ohre Bus Verkehrsgesellschaft mbH“ durch den Landrat vertreten.

Beschluss 038/DIV/2007 - Vertretung des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der „Abfallentsorgungsgesellschaft Wanzleben (AEW) GmbH“

1. Der Landkreis Börde entsandte für die Dauer der Wahlperiode

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Abg. Urban Jülich,
- b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herrn Abg. Martin Schindler,
- c) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Frau Abg. Petra Hort,
- d) auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herrn Abg. Jens Ackermann,
- e) auf Vorschlag der Fraktion der FUWG: Herrn Abg. Jörg Methner,
- f) auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herrn Abg. Frank Senkel

als weitere Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung der „Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH“.

2. Aufgrund der Ziffer IV. des Beschlusses zur Vorlage Nr. 009/DIV/2007 („Verfahren zur Besetzung von Funktionen“) bestellte der Landkreis Börde für die Dauer der Wahlperiode

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Abg. Albrecht von Bodenhausen,
- b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herrn Abg. Siegfried Jackowicz,
- c) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Abg. Urban Jülich

als Mitglieder des Aufsichtsrates der „Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH“.

3. Die weiteren Vertreter/innen nach Ziffer 1. und die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Ziffer 2. wurden verpflichtet, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsrat einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten der Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

4. Der Landkreis Börde wird gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der „Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH“ durch den Landrat vertreten.

Beschluss 040/DIV/2007 - Vertretung des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der „Abfallentsorgungsgesellschaft (AEG) Untere Ohre mbH Wolmirstedt“

1. Der Landkreis Börde entsandte für die Dauer der Wahlperiode

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Abg. Manfred Behrens,
- b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herrn Abg. Hans-Eike Weitz,
- c) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Herrn Abg. Hans-Jürgen Fischer,
- d) auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herrn Abg. Ernst-Heinrich Sommermeier,
- e) auf Vorschlag der Fraktion der FUWG: Herrn Abg. Dr. Hans-Jürgen Zander,
- f) auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herrn Abg. Bodo Zeymer

als weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der „Abfallentsorgungsgesellschaft ‚Untere Ohre‘ mbH Wolmirstedt“.

2. Die weiteren Vertreter nach Ziffer 1. wurden verpflichtet, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten der Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Landkreis Börde wird gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung der „Abfallentsorgungsgesellschaft ‚Untere Ohre‘ mbH Wolmirstedt“ durch den Landrat vertreten.

Beschluss 042/DIV/2007 - Vertretung des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der „ABS (Arbeitsförderung, Beschäftigung, Strukturentwicklung) Drömling GmbH“

1. Der Landkreis Börde entsandte für die Dauer der Wahlperiode

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Abg. Peter Schorlemmer,
- b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Frau Abg. Angela Leuschner

als weitere/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung der „ABS (Arbeitsförderung, Beschäftigung, Strukturentwicklung) ‚Drömling‘ GmbH“.

2. Der/die weitere Vertreter/in nach Ziffer 1. wurden verpflichtet, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten der Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Landkreis Börde wird gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung der „ABS (Arbeitsförderung, Beschäftigung, Strukturentwicklung ‚Drömling‘ GmbH“ durch den Landrat vertreten.

Beschluss 043/DIV/2007 - Vertretung des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der „Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben“

1. Der Landkreis Börde entsandte für die Dauer der Wahlperiode

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Frau Abg. Gabriele Brakebusch,
- b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herrn Abg. Lothar Ort,
- c) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Frau Abg. Dr. Angelika Kliemke,
- d) auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herrn Abg. Jens Ackermann,
- e) auf Vorschlag der Fraktion der FUWG: Herrn Abg. Jörg Methner,
- f) auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herrn Abg. Frank Senkel

als weitere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung der „Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben“

2. Aufgrund der Ziffer IV. des Beschlusses zur Vorlage Nr. 009/DIV/2007 („Verfahren zur Besetzung von Funktionen“) bestellte der Landkreis Börde für die Dauer der Wahlperiode

- a) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herr Dr. Ernst Isensee,
b) auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herr Abg. Siegfried Kowalczyk,
c) auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herr Abg. Peter Telschow
als Mitglieder des Aufsichtsrates der „Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben“.
3. Die weiteren Vertreter/innen nach Ziffer 1. und die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Ziffer 2. wurden verpflichtet, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsrat einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten der Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Landkreis Börde wird gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der „Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben“ durch den Landrat vertreten.

Beschluss 044/DIV/2007 - Bestimmung von Vertretern des Landkreises Börde in der Mitgliederversammlung des Vereins "DEUREGIO OSTFALEN" e.V.; Vorschläge des Landkreises Börde für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes des Vereins "DEUREGIO Ostfalen" e.V.

- I. Als Vertreter des Landkreises Börde in der Mitgliederversammlung des Vereins „DEUREGIO Ostfalen“ e.V. wurden für die Dauer von fünf Jahren bestimmt:
1. Frau Abg. Gabriele Brakebusch (Fraktion der CDU),
 2. Frau Abg. Elisabeth Engelbrecht (Fraktion der CDU),
 3. Frau Abg. Rosemarie Kaatz (Fraktion der CDU),
 4. Herr Abg. Manfred Behrens (Fraktion der CDU),
 5. Herr Abg. Gerhard Schmidt (Fraktion der CDU),
 6. Herr Abg. Dr. Erich Vogel (Fraktion der CDU),
 7. Herr Abg. Gerald Zimmermann (Fraktion der CDU),
 8. Frau Abg. Waltraud Wolff (Fraktion der SPD),
 9. Herr Abg. Jochen Dettmer (Fraktion der SPD),
 10. Herr Abg. Dr. Peter Koch (Fraktion der SPD),
 11. Herr Abg. Lothar Lortz (Fraktion der SPD),
 12. Herr Abg. Heinz Maspfühl (Fraktion der SPD),
 13. Frau Abg. Gudrun Tiedge (Fraktion DIE LINKE),
 14. Herr Abg. Heinrich Enkelmann (Fraktion DIE LINKE),
 15. Herr Abg. Manfred Nörthen (Fraktion DIE LINKE),
 16. Herr Abg. Franz-Ulrich Keindorff (Fraktion der FDP),
 17. Herr Abg. Ernst-Heinrich Sommermeier (Fraktion der FDP),
 18. Herr Abg. Dr. Dieter Schwarz (Fraktion der FUWG),
 19. Herr Abg. Bodo Zeymer (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).
- II. Die Vertreter/innen gemäß Ziffer I. wurden verpflichtet, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten des Vereins und seiner Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- III. Als Mitglieder des Vorstandes des Vereins „DEUREGIO Ostfalen“ e.V. durch die Mitgliederversammlung wurden gewählt:
1. Herr Landrat Thomas Webel
 2. Frau Abg. Rosemarie Kaatz (Fraktion der CDU),
 3. Herr Abg. Jochen Dettmer (Fraktion der SPD).

Beschluss 045/DIV/2007 - Bestimmung der Vertreter des Landkreises Börde im Kooperationsrat der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG), „Flusslandschaft Elbe““
Als Vertreter des Landkreises Börde im Kooperationsrat der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Flusslandschaft Elbe“ wurden für die Dauer der Wahlperiode bestimmt:

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herr Abg. Manfred Behrens,
2. auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herr Abg. Jochen Dettmer.

Beschluss 046/DIV/2007 - Als Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule des Landkreises Börde für den Standort Wanzleben wurden für die Dauer der Wahlperiode bestimmt:

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herr Abg. Peter Telschow,
2. auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herr Abg. Lothar Lortz,
3. auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Frau Abg. Gudrun Tiedge,
4. auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herr Gerald Gaud,
5. auf Vorschlag der Fraktion der FUWG: Herr Abg. Jörg Methner,
6. auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herr Abg. Frank Senkel.

Beschluss 047/DIV/2007 - Als Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule des Landkreises Börde für den Standort Haldensleben wurden für die Dauer der Wahlperiode bestimmt:

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Frau Abg. Marlis Schünemann,
2. auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herr Abg. Dr. Peter Koch,
3. auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Frau Abg. Dr. Angelika Kliemke,
4. auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herr Abg. Ernst-Heinrich Sommermeier,
5. auf Vorschlag der Fraktion der FUWG: Herr Abg. Dr. Dieter Schwarz,
6. auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herr Abg. Bodo Zeymer.

Beschluss 048/DIV/2007 - Bildung des Arbeitskreises „Krankenhausversorgung“

1. Der Kreistag bildete den „Arbeitskreis „Krankenhausversorgung““.
2. Der Arbeitskreis „Krankenhausversorgung“ berät den Landrat in Angelegenheiten der Krankenhausversorgung.
3. Mitglieder des Arbeitskreises sind
 - a) der Vorsitzende des Kreistages oder die/der von ihm bestimmte Stellvertretende Vorsitzende des Kreistages,
 - b) die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages und
 - c) zwei Bedienstete der Verwaltung, die vom Landrat bestimmt werden.Vorsitzende des Arbeitskreises „Krankenhausversorgung“ ist die Vorsitzende der Fraktion der CDU.

Beschluss 049/DIV/2007 - Bestimmung der Vertreter des Landkreises Börde in den Beiräten der ARGE „Job-Center Bördekreis“ und der ARGE „Job-Center Ohrekreis“

1. Als Vertreter des Landkreises Börde im Beirat der ARGE „Job-Center Bördekreis“ wurden auf Widerruf bestimmt:
 - a) Frau Abg. Gabriele Brakebusch (Fraktion der CDU),
 - b) Herr Abg. Michael Stier (Fraktion der SPD),
 - c) Frau Abg. Petra Hort (Fraktion DIE LINKE),
 - d) Herr Abg. Dr. Thomas Schultze (Fraktion der FDP),
 - e) Herr Abg. Jörg Methner (Fraktion der FUWG),
 - f) Herr Abg. Frank Senkel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).
2. Als Vertreter des Landkreises Börde im Beirat der ARGE „Job-Center Ohrekreis“ wurden auf Widerruf bestimmt:
 - a) Herr Abg. Manfred Behrens (Fraktion der CDU),
 - b) Herr Abg. Hans-Eike Weitz (Fraktion der SPD),
 - c) Frau Abg. Heide Schüler (Fraktion DIE LINKE),
 - d) Herr Abg. Ralf Ganzer (Fraktion der FDP),
 - e) Herr Abg. Dr. Dieter Schwarz (Fraktion der FUWG),
 - f) Herr Abg. Frank Senkel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Beschluss 050/DIV/2007 - Wahl des Kreisjägersmeisters
Herr Heinrich Schulze, Winkel 10, 39326 Niedere Börde OT Meseberg, wurde für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages zum Kreisjägersmeister gewählt.

Beschluss 051/DIV/2007 - Wahl des Jagdbeirates
Für die Dauer seiner Wahlperiode wählte der Kreistag als Mitglieder des Jagdbeirates:

1. auf Vorschlag des Landrates
 - a) als Vertreter der Landwirtschaft: Herrn Henning Wiersdorff,
 - b) als Vertreter der Forstwirtschaft: Herrn Horst Schubert,
 - c) als Vertreter der Jagdgenossenschaften: Herrn Eberhard Träger,
2. auf Vorschlag der Organisation der Jäger als Vertreter der Jäger: Herrn Ortwin Görke,
3. auf Vorschlag des Naturschutzbeauftragten als Vertreter des Naturschutzes: Herrn Konrad Marquardt.

Beschluss 057/DIV/2007 - Geschäftsverteilung der/des Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der/des Kommunalen Behindertenbeauftragten

1. Mit der Auflösung des Landkreises Bördekreis endet die Amtszeit des durch den Kreistag Bördekreis bestellten ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
2. Die Geschäftsverteilung für die Erfüllung der dem Landkreis Börde nach den §§ 11 und 11a der Hauptsatzung des Landkreises Börde obliegenden Aufgaben wurde wie folgt geregelt:
 - a) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten für das Gebiet des Altkreises Bördekreis werden von Frau Dorothea Wienert wahrgenommen.
 - b) Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten für das Gebiet des Altkreises Ohrekreis werden von Herrn Lutz Blumeyer wahrgenommen.
 - c) Die Aufgaben eines Behinderten- und Integrationsbeauftragten für das Gebiet des Landkreises Börde werden von Herrn Lutz Blumeyer wahrgenommen.
3. Unabhängig von der Geschäftsverteilung nach Ziffer 2. können sich Personen in Gleichstellungs-, Behinderten- und Integrationsangelegenheiten jederzeit, formlos und vertraulich nach ihrer Wahl an Frau Wienert und/oder Herrn Blumeyer wenden.

Landkreis Börde
Haldensleben, 17.07.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 die folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ beschlossen:

§ 1 Entschädigung

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 21, 31, 37 a LKO LSA in Verbindung mit § 33 GO LSA erhalten die Mitglieder des Kreistages, die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages sowie sonst ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.
- (2) Als Entschädigung werden nach Maßgabe dieser Satzung gewährt:
 1. eine allgemeine Aufwandsentschädigung nach § 2,
 2. eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3,
 3. ein Sitzungsgeld nach § 4,
 4. die Erstattung des Verdienstausfalls nach § 5,
 5. die Erstattung von Auslagen nach § 6,
 6. eine Reisekostenvergütung nach § 7.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € monatlich.
- (2) Im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brandschutzes ehrenamtlich Tätige erhalten eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung,
 1. der Kreisbrandmeister in Höhe von 300,00 € monatlich,
 - 1.a. der stellvertretende Kreisbrandmeister in Höhe von 250,00 € monatlich
 2. die Abschnittsleiter jeweils in Höhe von 200,00 € monatlich,
 3. die stellvertretenden Abschnittsleiter jeweils in Höhe von 100,00 € monatlich,
 4. der Führer von Einheiten für besondere Einsätze in Höhe von 40,00 € monatlich,
 5. der Leiter der Kreisfeuerwehrbereitschaft in Höhe von 50,00 € monatlich,
 6. der Kreisjugendfeuerwehrwart in Höhe von 150,00 € monatlich.
- (3) Nimmt einer der in Absatz 2 genannten ehrenamtlich Tätigen seine Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Wochen nicht wahr, erhält derjenige Stellvertreter, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretungszeit monatlich eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v.H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Im Aufgabenbereich des Jagdwesens ehrenamtlich Tätige erhalten eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung,
 1. der Kreisjägersmeister in Höhe von 100,00 € monatlich,
 2. die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von 20,00 € monatlich.
- (5) Nimmt einer der in Absatz 4 genannten ehrenamtlich Tätigen seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, erhält derjenige Stellvertreter, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretungszeit monatlich eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Jagdbeirates, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v.H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (6) In den Aufgabenbereichen des Umweltschutzes und des Fischereiwesens ehrenamtlich Tätige erhalten eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
 1. die Naturschutzbeauftragten jeweils in Höhe von 50,00 € monatlich,
 2. der Fischereiberater in Höhe von 25,00 € monatlich.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung erhalten eine zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung,
 1. der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 150,00 € monatlich,
 2. die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von 100,00 € monatlich,
 3. die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von 100,00 € monatlich,
 4. die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages jeweils in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (2) Nimmt der Vorsitzende des Kreistages seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, erhält derjenige Stellvertretende Vorsitzende des Kreistages, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretungszeit monatlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe der besonderen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden.
- (3) Nimmt der Vorsitzende eines beratenden Ausschusses oder eines aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschusses seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, erhält der Stellvertreter, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretung monatlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe der besonderen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden.
- (4) Nimmt der Vorsitzende einer Fraktion seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, erhält der Stellvertreter, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretung monatlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden.
- (5) Mehrere nach den Absätzen 1 bis 4 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen werden nebeneinander gewährt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der vom Kreistag gebildeten beschließenden und beratenden Ausschüsse und der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und deren Pflichtunterausschüsse, für die Teilnahme an jeweils einer Sitzung der Fraktionen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes des Kreistages sowie für die Teilnahme an Besprechungen des Landrates mit dem Vorstand des Kreistages und den Vorsitzenden der Fraktionen erhalten deren Teilnehmer ein Sitzungsgeld. Als Teilnahme an Sitzungen gemäß Satz 1 gilt die Teilnahme an Beratungen, Besichtigungen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Mitglieder des Kreistages geladen werden, sofern die Teilnahme durch den Vorsitzenden des Kreistages genehmigt worden ist.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen gemäß Absatz 1 wird den Mitgliedern Sitzungsgeld nur gewährt, wenn sie als Mitglied des tagenden Ausschusses oder auf besondere Einladung des Vorsitzenden des tagenden Ausschusses an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Naturschutzbeirates wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 12,00 € je Sitzung.

§ 5 Erstattung des Verdienstausfalls

- (1) Den Mitgliedern des Kreistages sowie den Mitgliedern der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und deren Pflichtunterausschüsse wird der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 4 dieser Satzung entstandene Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Nichtselbstständig tätigen Mitgliedern des Kreistages wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt, soweit dieser zu Lasten des Erstattungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Selbstständig tätigen Mitgliedern des Kreistages wird der tatsächlich entstandene und glaubhaft nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Die Ausfallpauschale beträgt höchstens 7,50 € je angefangener Stunde.
- (4) Mitgliedern des Kreistages, die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen ihrer Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Ausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Ausfallpauschale beträgt höchstens 7,50 € je angefangener Stunde.

§ 6 Erstattung von Auslagen

- (1) Den Mitgliedern des Kreistages, den Mitgliedern der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und deren Unterausschüsse, den Mitgliedern des Jagdbeirates und den Mitgliedern des Naturschutzbeirates werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück (Wegstreckenentschädigung) erstattet.
- (2) Den Naturschutzbeauftragten werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Ort der Ausübung ihrer Tätigkeiten und zurück (Wegstreckenentschädigung) erstattet.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes richtet sich bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Kreistages. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.
- (2) Fahrten zum Dienstort sind keine Dienstreisen. Finden Sitzungen außerhalb des Dienstortes statt, werden sie wie Dienstreisen behandelt.
- (3) Als Dienstort der ehrenamtlich Tätigen gilt der Sitz des Landkreises in der Stadt Haldensleben sowie die Außenstellen in der Stadt Oschersleben und der Stadt Wolmirstedt.

§ 8 Besondere Bestimmungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr-

genommen wird.

- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt. Tritt vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Dauer ein Vertretungsfall nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ein, wird Sitzungsgeld nur dem Vertreter gewährt.
- (4) Erstattungen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (5) Erstattungen nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Für die in § 4 aufgeführten Sitzungen gilt die Anwesenheitsliste als gestellter Antrag. Für die in § 4 weiter aufgeführten sonstigen Veranstaltungen und Tätigkeiten sind gesonderte Anträge zu stellen.
- (6) Allgemeine und besondere Aufwandsentschädigungen werden in der Regel vierteljährlich gezahlt.
- (7) Die Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Reisekosten sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt rückwirkend.
- (8) Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Übrigen sind durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährten Entschädigungen (§ 1 Abs. 2 a und b) abgegolten.
- (9) Die Erstattung von Auslagen wegen der Teilnahme an Sitzungen von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und ähnlichen Organen von Unternehmen, in die die Mitglieder des Kreistages berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.
- (10) Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder in den vorgenannten Ausschüssen sind, wird ein Sitzungsgeld sowie die Erstattung von Auslagen nur gewährt, soweit sie diese Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten ausüben.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Bördekreis“ vom 4. September 2002 und die „Satzung des Landkreises Ohrekreis über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages sowie der Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet werden (Entschädigungssatzung)“ vom 18. Oktober 1998, zuletzt geändert durch die „Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 18. Oktober“ vom 9. Oktober 2005, außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)“ beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Börde“.
- (2) Das Amtsblatt für den Landkreis Börde wird in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ im Gebiet des Landkreises Börde bekannt gegeben.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in Verwaltungsgebäuden des Landkreises Börde während der Dienststunden ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushangkästen des Landkreises Börde: Verwaltungsgebäude Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben und Verwaltungsgebäude Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Zeitung Volksstimme (Lokalausgaben im Kreisgebiet), sowie in den Aushangkästen an den Verwaltungsgebäuden des Landkreises (Börde): Verwaltungsgebäude Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben und Verwaltungsgebäude Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben, zu veröffentlichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Ohrekreis über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)“ vom 23. April 1997 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende „Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt“ beschlossen:

§ 1 Gliederung

Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes gemeinsam wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) des Bundes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Börde zuständig.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder gemäß Absatz 4 und 6 an.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter.
- (4) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht wahr. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Personen an:

1. neun Mitglieder, die durch den Kreistag aus dem Kreis seiner Mitglieder entsprechend der Sitzverteilung oder aus dem Kreis in der Jugendhilfe erfahrener Frauen und Männer gewählt werden,
2. sechs Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollten mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern

auf sie entfallen. Bei den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern anzustreben.

- (6) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss folgende Personen an:
 1. der Landrat oder ein von ihm benannter ständiger Vertreter,
 2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 3. je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, jüdischen Gemeinschaft, anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
 4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag des Landrates,
 5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
 6. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates.
- (7) Weitere beratende Mitglieder sind auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Stellen:
 1. der kommunale Kinderbeauftragte,
 2. ein Vertreter der Schulen,
 3. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung,
 4. ein Vertreter des Jugendports,
 5. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter sowie
 6. ein Vertreter der Polizei.Zur Wahrnehmung der Vertretung im Jugendhilfeausschuss ist für jedes beratende Mitglied durch den Träger oder die entsendende Stelle ein ständiger Stellvertreter zu benennen.
- (8) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (9) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige oder Vertreter von Verbänden einzuladen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Jugendhilfeausschuss fasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Insbesondere befasst er sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.
- (3) Er kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Unterausschuss und Arbeitsgruppen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung, der die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vorbereitet. An der Arbeit des Unterausschusses sind die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises angemessen und ständig zu beteiligen.
- (2) Bei Bedarf können für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende zeitweilige Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.
- (3) Näheres zur Bildung und Zusammensetzung des Unterausschusses und der Arbeitsgruppen wird durch gesonderten Beschluss des Jugendhilfeausschusses geregelt.

§ 6 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Börde für den Kreistag und seine Ausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung Abweichendes bestimmt ist.

§ 7 Entschädigung für Sitzungsteilnehmer

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, seines Unterausschusses und seiner Arbeitsgruppen eine Entschädigung. Grundlage ist die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung der für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrage vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Landkreis Börde.
- (3) Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jederzeit verlangen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel auf Grund dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll gemäß § 71 Abs.2 3 Satz 2 SGB VIII in allen Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Kreistages gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

§ 9 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Funktionsklausel

Die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und in männlicher Form.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Bördekreises für das Jugendamt vom 8. Februar 1995 und die Satzung des Landkreises Ohrekreis für das Jugendamt vom 11. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die Erste Satzung vom 8. Juli 2004 zur Änderung der Satzung des Landkreises Ohrekreis für das Jugendamt vom 11. Dezember 2003, außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S.446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende „Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb 'Abfallentsorgung'“ beschlossen:

§ 1 Name des Eigenbetriebes, Höhe des Stammkapitals

- (1) Der Landkreis Börde führt die Einrichtung „Abfallentsorgung“ als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“.
- (3) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Planung und die Durchführung aller dem Landkreis Börde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung und die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 3 Betriebsleiter, Zuständigkeiten

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat einen Betriebsleiter für die Dauer von jeweils fünf Jahren oder auf Widerruf. Der Kreistag kann den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzel-

nen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Er regelt die sonstige Geschäftsverteilung und den innerbetrieblichen Personaleinsatz.

- (4) Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Er vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Er unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Der Betriebsleiter entscheidet über
 1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Bediensteten und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus,
 2. die Erhebung und die Einziehung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
 4. den Erlass von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 5. Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten von unwesentlicher Bedeutung bis zu einem Gegenstandswert von 12.500,00 EUR im Einzelfall,
 6. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Gegenstandswert von 62.500,00 EUR im Einzelfall.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 62.500,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, wie
 1. der Abschluss von Werkverträgen und die Anordnung notwendiger Bau- und Instandhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes,
 2. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Lieferungs- und Anlieferungsverträgen, wenn sie weitgehend nach allgemeinen Lieferbedingungen abgerechnet werden.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dreizehn Mandatsträgern, drei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Festsetzung von Tarifen im Sinne von § 9 Abs. 2 Ziffer 1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Nr. 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt,
 2. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt,
 3. Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,00 EUR übersteigt,
 4. den Abschluss von Verträgen; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung, soweit über deren Vornahme gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung der Betriebsleiter entscheidet,
 5. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 62.500,00 EUR übersteigt,
 6. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 7 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Grenzen,
 7. die Festsetzung der allgemeinen Anlieferungs- und Benutzungsbedingungen,
 8. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 131 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt,
 9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an den Betriebsleiter,
 10. sonstige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Kreistag zuständig ist.

§ 5 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über:

1. die Entlastung des Betriebsleiters,
2. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. den Erlass von Abfallbeseitigungs- und Abfallabgabensatzungen sowie Benutzungsordnungen und privatrechtlichen Entgeltordnungen,
4. sonstige nach §§ 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder anderen gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag übertragene Angelegenheiten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Ohrekreis für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ vom 29. April 1998, zuletzt geändert durch die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ohrekreis für den Eigenbetrieb 'Abfallentsorgung'“ vom 29. April 1998 vom 3. März 2005, außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S.446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende „Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb 'Straßenbau und -unterhaltung'“ beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Höhe des Stammkapitals

- (1) Der Landkreis Börde erfüllt die ihm nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) obliegenden Aufgaben in der Rechtsform des Eigenbetriebes nach Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb 'Straßenbau und -unterhaltung'“.
- (3) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Durchführung aller dem Landkreis Börde als Träger der Straßenbaulast sowie als Straßenaufsichtsbehörde und als Straßenbaubehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 3 Betriebsleitung, Zuständigkeiten

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat die Betriebsleitung, bestehend aus dem Ersten Betriebsleiter und dem Betriebsleiter, für die Dauer von jeweils fünf Jahren oder auf Widerruf. Der Kreistag kann den Ersten Betriebsleiter und den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Sie unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (6) Die Betriebsleitung entscheidet:
 1. über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus,
 2. über die Führung der Straßenverzeichnisse gemäß § 4 StrG LSA,
 3. über die Festlegung der Grenzen der Ortsdurchfahrten gemäß § 5 StrG LSA,
 4. über den Erwerb von Eigentum an den den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,
 5. über die Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 15 StrG LSA,
 6. über die Erteilung von Erlaubnissen, die Einräumung von Rechten, die Kostenbeteiligung und Maßnahmen gemäß den §§ 17, 18, 20, 22 bis 27 StrG LSA,
 7. über die Erhebung und die Einziehung von Gebühren gemäß § 21 StrG LSA,
 8. über Maßnahmen gemäß § 45 StrG LSA,
 9. über den Vollzug der Straßenaufsicht gemäß § 46 StrG LSA,
 10. über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 48 StrG LSA,
 11. über Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,
 12. über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten von unwesentlicher Bedeutung bis

zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,

13. über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Gegenstandswert von 175.000 € im Einzelfall,
 14. über die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, bis zu einem Gegenstandswert von 75.000 € im Einzelfall.
- (7) Die Betriebsleitung entscheidet über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 75.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, wie
 1. der Abschluss von Werkverträgen und die Anordnung notwendiger Bau- und Instandhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes,
 2. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Lieferungs- und Anlieferungsverträgen, wenn sie weitgehend nach allgemeinen Lieferbedingungen abgerechnet werden.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dreizehn Mandatsträgern, drei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet:
 1. über den Erlass der Geschäftsordnung gemäß § 3 Abs.2 dieser Satzung,
 2. über den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß den §§ 6 bis 8 in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 14 StrG LSA;
 3. über den Bau und die grundsätzliche Instandsetzung von Straßen, einschließlich der Prioritäten, sowie in hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten gemäß den §§ 9, 10, 16, 43 und 45 StrG LSA, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
 4. über den Erwerb von Eigentum an den den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
 5. über Vereinbarungen gemäß den §§ 28 bis 32 StrG LSA,
 6. über die Führung von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß den §§ 37, 38, 40 und 41 StrG LSA,
 7. über die Festsetzung von Tarifen im Sinne von § 9 Abs.2 Nr.1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs.3 Nr.6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt,
 8. über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
 9. über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
 10. über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
 11. über die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
 12. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 33 Abs.3 Nr.7 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Grenzen,
 13. über den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 131 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt,
 14. in sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Kreistag zuständig ist.

§ 5 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet:

1. über die Entlastung der Betriebsleitung,
2. über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. über die Beauftragung Dritter gemäß § 44 StrG LSA,
4. über den Erlass von Satzungen gemäß § 58 StrG LSA,
5. in sonstigen nach §§ 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder anderen gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag übertragene Angelegenheiten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Ohrekreis für den Eigenbetrieb 'Straßenbau und -unterhaltung'“ vom 9. Mai 2005 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende „Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen“ beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Kreisvolkshochschulen sind zwei vom Landkreis Börde getragene, unselbstständige und gemeinnützige öffentliche Einrichtungen. Die Sitze der Kreisvolkshochschulen sind in Haldensleben und Wanzleben. Geschäftsstellen befinden sich weiterhin in Oschersleben und Wolmirstedt. Außenstellen können eingerichtet werden.
- (2) Die Kreisvolkshochschulen führen den Namen „Kreisvolkshochschule des Landkreises Börde“ mit den Zusätzen „Standort Haldensleben“ und „Standort Wanzleben“.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Kreisvolkshochschulen dienen den Zwecken der Erwachsenenbildung (Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG LSA vom 25.05.1992 § 1 Ziffer 2 und 3)).
- (2) Die Kreisvolkshochschulen sind kommunale Erwachsenenbildungseinrichtungen. Sie verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie sind parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und für jedermann zugänglich. Ihre Arbeit erfolgt auf demokratischer Grundlage.
- (3) Die Kreisvolkshochschulen bieten Erwachsenen und Heranwachsenden Gelegenheit, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Dabei soll die Selbstständigkeit des Urteils gefördert, zur geistigen Auseinandersetzung angeregt, bei der Bewältigung von Lebensproblemen geholfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigt werden.
- (4) Die Kreisvolkshochschulen entwickeln ein Weiterbildungsangebot, das sich an den Bildungsbedürfnissen der Bürger orientiert und ihnen gleiche Bildungschancen garantiert. Sie nehmen ihre Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge für Bildung und Kultur wahr.
- (5) Die Kreisvolkshochschulen führen Lehrveranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, kurzzeitige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare) und andere Veranstaltungen durch.
- (6) Die Kreisvolkshochschulen gestalten ihre Bildungsarbeit eigenständig. Sie arbeiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mit anderen Trägern der Bildungsarbeit (andere Erwachsenenbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Schulen...) sowie der Kulturpflege zusammen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreisvolkshochschulen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Kreisvolkshochschulen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kreisvolkshochschulen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschulen. Sie sind Bedienstete des Landkreises Börde.
- (4) Der Landkreis Börde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschulen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschulen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Leitung der Kreisvolkshochschulen

- (1) Die Kreisvolkshochschulen werden von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und sozialen Voraussetzungen verfügt. Er ist Dienstherr der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungsmitarbeiter.
- (2) Die Leiter werden in ihrer Tätigkeit von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern unterstützt, die als Fachbereichsleiter eingesetzt werden können.
- (3) Die Leiter sind für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschulen verantwortlich. Sie vertreten die Kreisvolkshochschulen nach außen.
- (4) Die Leiter wählen die nebenberuflichen Lehrkräfte und die Referenten aus, verpflichten sie und schließen mit ihnen Honorarvereinbarungen ab.

§ 5 - Lehrkräfte

- An den Kreisvolkshochschulen unterrichten angestellte Lehrkräfte und nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte. Ihnen wird die Freiheit der Lehre unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften garantiert. Nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte werden von den Leitern der Kreisvolkshochschulen verpflichtet.
- Die Vergütung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Honorarordnung bzw. Dienstanzweisung.

§ 6 - Teilnehmer

An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschulen kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich anmeldet und die Teilnehmergebühren entrichtet hat. Die Höhe der Teilnehmergebühren regelt die jeweils geltende Gebührenordnung bzw. Gebührensatzung der Kreisvolkshochschulen.

§ 7 - Außenstellen

Die Kreisvolkshochschulen richten nach Bedarf in Orten des Landkreises Außenstellen ein, um ein möglichst flächendeckendes Weiterbildungsangebot für die Bürger zu organisieren, welche von nebenamtlichen/beruflichen Mitarbeitern geleitet werden können.

§ 8 - Beiräte

- Für die zwei Kreisvolkshochschulen wird jeweils ein Beirat gebildet. Die Beiräte bestehen jeweils aus:
 - einer der Anzahl der Fraktionen des Kreistages entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, die jeweils auf Vorschlag der Fraktionen durch den Kreistag bestimmt werden;
 - einem Vertreter der Verwaltung
 - einem Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte
 - einem Vertreter der kulturellen Einrichtungen des Landkreises
 - einem Vertreter der KreisvolkshochschulenFür diese Mitglieder können Vertreter bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Landrat berufen und abberufen.
- Der Beirat wirken bei der Aufstellung der Arbeitspläne der Einrichtungen mit und schlagen dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vor (gemäß § 4 Abs. 6 EBG-LSA).
- Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vor den Sitzungen zu erfolgen.
- Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages wahr.

§ 9 - Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Die Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Ohrekreis in der Fassung vom 10.12.2003 und die Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Bördekreis vom 15.03.1995 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Börde

§ 1 Zweck

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 die folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung“ beschlossen:

- Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist der Landkreis Träger der Schülerbeförderung. Der Landkreis hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) der in § 71 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchulG LSA genannten Schulen unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
- Bildungsgänge im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung

- Es besteht ein Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schüler
 - 1. eine allgemeinbildende Schule bis einschließlich des 10. Schuljahrganges,
 - 2. ein schulisches Berufsprüfungsjahr- oder ein Berufsvorbereitungsjahr,
 - 3. eine Berufsfachschule (erster Schuljahrgang ohne mittleren Schulabschluss) besucht.
- Folgende Schüler können auf Antrag nach § 71 Abs. 5 SchulG LSA einen Fahrgeldzuschuss erhalten:
 - Schüler der allgemeinbildenden Schulen im 11. und 12. Schuljahrgang,
 - Schüler der ein- bzw. mehrjährigen Berufsfachschulen, die einen mittleren Schulabschluss voraussetzen,
 - Schüler des zweiten und dritten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen.
 - Schüler der Fachoberschule und des Fachgymnasiums.Zuschussberechtigt sind die Schüler, welche nach § 40 SchulG LSA noch nicht die Schulpflicht erfüllt haben. Es ist grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von bis zu 30,00 Euro zu tragen. Der Differenzbetrag zwischen dem überschreitenden tatsächlichen Monatskartenpreis und dem Eigenanteil wird auf Antrag und bei vorliegender Zuschussberechtigung erstattet. Eine Zuschussung ist ausgeschlossen, wenn der Schüler
 - 1. eine duale Ausbildung absolviert,
 - 2. sich nicht in der Erstausbildung befindet oder
 - 3. das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- Unabhängig von den Regelungen im Absatz 1 Ziff. 1-3 besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Die dauernde Behinderung ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Fach- oder Amtsarztes bzw. eines Schwerbehindertenausweises mit dem dazugehörigen Bescheid des Versorgungsamtes anzuzeigen. Eine vorübergehende Behinderung ist grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Das Gutachten muss zweifelsfrei die Notwendigkeit der Beförderung aufzeigen. Eine Begutachtung des Schülers durch den jugendärztlichen Dienst kann durch das Fachamt veranlasst werden, wenn die vorübergehende Behinderung sechs aufeinander folgende Kalenderwochen deutlich überschreitet.
- In besonders begründeten Fällen kann der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen, oder der Schulweg derart beschaffen ist, dass die örtlichen Verhältnisse eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht vermuten lassen.
- Der Anspruch gilt auch dann als erfüllt, wenn der Privat-PKW der Eltern nach Prüfung für Fahrten zum Zwecke des Schulbesuchs herangezogen wird. Die Kostenerstattung erfolgt nach gültigem Satzungsrecht.
- Besucht ein Schüler eine Schule, die gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA einen eigenen Bildungsgang darstellt und im eigenen Wirkungsbereich nicht vorgehalten wird, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, jedoch maximal in Höhe der teuersten Monatskarte im ÖPNV (Bus). Übergangsweise wird dafür die Tarifabelle desjenigen Busbetriebes angewendet, der für den Wohnort des Schülers die Linienkonzession besitzt.
- Besucht ein Schüler auf Wunsch der Personensorgeberechtigten eine Schule außerhalb des Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches gemäß § 41 SchulG LSA, deren Bildungsgang auch an der für den Wohnort zuständigen Schule vorgehalten wird, so hat er nur Anspruch auf die Erstattung der Fahrtkosten, die bis zur Schule seines Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches entstehen würden.
- Schüler, die infolge einer Erziehungsmaßnahme innerhalb des Kreisgebietes zeitweise die Schule wechseln müssen, haben einen Erstattungsanspruch in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten, maximal jedoch die der teuersten Fahrkarte im ÖPNV des Territoriums.
- Schüler, die gemäß § 41 Abs. 3 SchulG LSA während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die zuständige Schulbehörde ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen. Die Erstattungspflicht erfüllt der Träger der Schülerbeförderung mit den Aufwendungen für den Schulweg zwischen dem neuen Wohnort und der dafür zuständigen Schule des gewählten Bildungsganges. Ein Anspruch auf Sonderbeförderung ist aus dem Genehmigungsbescheid der Schulbehörde zum Verbleib an der bisherigen Schule nicht abzuleiten.
- Die Schulbehörde kann Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 1 Abs. 3a SchulG LSA zum gemeinsamen Unterricht einer anderen Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung zuweisen. Der Anspruch auf Erstattung gilt für den Weg zwischen Wohnort und dem zugewiesenen Schulstandort.

§ 3 Anspruchsbedingungen

- Voraussetzung für den Beförderungsanspruch ist die kürzeste sichere Schulweglänge. Sie beträgt für
 - 1. Grundschüler 2,5 km,
 - 2. Schüler der Sekundarstufe I 3,5 km,
 - 3. Schüler im BVI, BGJ sowie BFS 5,0 km.
- Ausnahmen können gemäß § 2 Abs. 1-10 dieser Satzung geregelt werden. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Weg vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (Schulweg). Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung und Beförderungszeit.
- Der generelle Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur an Schultagen mit jeweils einer Hin- bzw. Rückfahrt zwischen Wohnort und zuständigem Schulort. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des ÖPNV-Fahrplanes oder des bereitgestellten Schülerverkehrs.
- Die im Regelfall in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung muss den Bedingungen gemäß § 71 Abs. 4 SchulG LSA genügen und für die Schüler zumutbar gestaltet werden. Im Regelfall stehen:
 - bei Grundschulstandorten eine Hin- und eine Rückfahrt,
 - bei Sekundarschulstandorten eine Hin- und mind. zwei Rückfahrten,
 - bei Gymnasial- und Mehrfachstandorten eine Hin- und mind. drei Rückfahrten,
 - bei Förderschulstandorten eine Hin- und mind. eine Rückfahrtzur Verfügung. Die Anzahl der Rückfahrten wird vom Schulträger nach Antragstellung gemäß § 71 Abs. 4 SchulG LSA geprüft und mit den Auftragnehmern abgestimmt.
- Die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort sowie dessen Lage bestimmen wesentlich die Verweildauer der Schüler im Verkehrsmittel. Im den Regelfall gelten als Fahrzeiten in eine Richtung für:
 - Schüler nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 40 Minuten,
 - Schüler nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 80 Minuten,
 - Schüler nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 120 Minuten.
- Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler der Förderschulen gemäß § 8 Abs. 3 SchulG LSA.
- Schüler, die auf eigenen Wunsch Schulformen und Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, fallen nicht unter die Fahrzeitregelung.
- Die Wartezeit soll vor Unterrichtsbeginn nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für Umsteiger soll die Wartezeit am Umsteigeort 20 Minuten nicht überschreiten. Die Wartezeit vor und nach dem Unterricht bezieht sich auf den Normalstundenplan.
- Die Schulanfangs- und -endzeiten legt die Gesamtkonferenz der Schule unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlich zumutbarer Bedingungen und Erfordernisse der Schülerbeförderung nach Anhörung des Trägers fest.
- Bei Unterrichtsausfall und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen besteht kein Anspruch auf eine Fahrplanänderung bzw. Änderung der Wagenläufe.

§ 4 Art der Beförderung

§ 4.1 Linienverkehr

- Die Schülerbeförderung erfolgt in der Regel im Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Schüler unterliegen dabei den Beförderungsbedingungen der Linienverkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Anspruchsberechtigte Schüler, die im Landkreis den Bus und/oder Zug benutzen, erhalten eine nicht-bertragbare Schülerjahreskarte. Bei Neuausstellung einer Schülerjahreskarte durch Verlust oder unsachgemäßen Gebrauch entsteht eine Bearbeitungsgebühr bei Busbenutzung in Höhe von 15,00 € und bei Zugbenutzung in Höhe von 32,00 €, welche an den Landkreis zu entrichten ist. Verschlissene oder beschädigte Fahrkarten werden einmal im Jahr kostenlos ausgetauscht, wenn kein Vorsatz zu erkennen ist.
- Die Beförderungsleistungen können mit Bussen erbracht werden, die Sitz- und Stehplätze ausweisen. Der Bus gilt als besetzt, wenn 80% der Gesamtplatzzahl (Summe der Sitz- und Stehplätze) belegt ist. Die Bedieneten der Beförderungsunternehmen überwachen die Auslastung der Busse und sind berechtigt, die Anzahl der Fahrgäste zu begrenzen und auf den nächstfolgenden Bus zu verweisen. Der Landkreis kann auf Antrag nach § 34a Abs. 4 StVZO die zulässige Platzzahl begrenzen. Antragsberechtigt sind:
 - Personensorgeberechtigte der Schüler oder der volljährige Schüler,
 - Elterngremien der Schulen,
 - die Schulleitungen.Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über die Schulleitung der betreffenden Schule.

§ 4.2 Freigestellter Schülerverkehr

- Ein Beförderungsanspruch im freigestellten Schülerverkehr kann bestehen, wenn entweder
 - die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist,
 - die Schülerbeförderung tatsächlich nur mit Hilfe von Privat- oder anderen Kraftfahrzeugen zumutbar gestaltet werden kann oder
 - die Beförderung oder Erstattung gemäß § 71 Abs. 6 Satz 3 SchulG LSA verpflichtend vorgegeben ist.
- Ein Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel, ein bestimmtes Unternehmen oder auf die Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nur bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens bzw. zwingender Notwendigkeit.

§ 4.3 Benutzung privater Beförderungsmittel

- Bei genehmigter Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens wird ein Betrag von 0,20 € je Kilometer erstattet, wenn die Benutzung von Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht möglich oder zumutbar ist. Berechnungsgrundlage ist der einfache Entfernungskilometer. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden mitgenommenen Schüler um 0,02 € je gefahrenen einfachen Kilometer. Voraussetzung für diese Art der Erstattung ist, dass die Fahrten ausschließlich dem Zwecke der Schülerbeförderung dienen.
- Der Anspruch reduziert sich, wenn es eine reine Mitnahme ist, also der Grund der Fahrt nicht in der Schülerbeförderung liegt.
- Bei genehmigter Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Fahrzeuge (z.B. Moped, Kleinkraftfahrzeug, Motorrad) können 0,05 € je gefahrenen Kilometer erstattet werden.
- Die Benutzung privater Beförderungsmittel ohne begründete Genehmigung kann erstattet werden, wobei der Erstattungsbetrag den notwendigen Monatskartenpreis nicht überschreiten darf.

§ 5 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Aufwendungen entfällt bei:
 - Umzug in einen anderen Landkreis ohne Beendigung des Bildungsganges nach § 41 Abs. 3 SchulG LSA,
 - Wechsel in einen Bildungsgang ohne Anspruch nach § 71 Abs. 1-3 SchulG LSA,
 - Wegfall der Behinderung,
 - Verletzung der Schulpflicht, solange diese dauert.
- Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist die Jahreskarte innerhalb von 14 Tagen über die Schulleitung an den Landkreis Börde zurückzugeben bzw. ist bei Beförderung im freigestellten Schülerverkehr der Landkreis über den Wegfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Mit der Antragstellung unterliegt der Begünstigte der Mitwirkungspflicht und hat den Landkreis unverzüglich über Änderungen in Kenntnis zu setzen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich seine Mitwirkungspflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 4 LKO LSA mit einem Bußgeld bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 6 Erstattungen

- Beantragt ein Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigter die Erstattung der Fahrtkosten oder die Ausfertigung einer Jahreskarte, so hat er das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht, es ist die für den Landkreis kostengünstigste, zumutbare Beförderungsart zu benutzen. Über die Notwendigkeit der Mitbeförderung einer Begleitperson entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.
- Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife vom Wohnort bis zur nächstgelegenen, dem gewählten Bildungsgang des Schülers entsprechenden Schule.
- Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule notwendig wären, es sei denn, der Schüler ist dieser anderen Schule zugewiesen worden, oder der Schüler konnte in der nächstgelegenen Schule wegen erschöpfter Kapazitäten nicht aufgenommen werden.
- Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur zu den Unterrichtsveranstaltungen in der Schule. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur für den Weg zur Schule und zurück.
- Unter die Beförderungs- und Erstattungspflicht fallen Fahrten im Rahmen des Schülerpraktikums vom Wohnort zum Praktikumsort. Der Anspruch begrenzt sich auf maximal 20,00 € pro Praktikumswoche. Dieser Anspruch besteht für die Sekundarstufe I mit maximal 2 Wochen und für den Bereich der Berufsschulen mit maximal 4 Wochen. Bei Schülern der Förder- und Sekundarschulen im Bereich des Produktiven Lernens werden die Ansprüche unabhängig von den Praktikumszeiträumen reguliert. Der Praktikumsort muss zumutbar mit dem ÖPNV erreichbar sein und stellt i. V. m. § 6 der Satzung den nächstgelegenen Schulort dar.

§ 7 Erstattungsverfahren

- Für anspruchsberechtigte Schüler nach § 2 der Satzung erfolgt die Fahrgelderstattung auf Antrag. Dies bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- Maßgebend für die Erstattung ist der Beginn der Anspruchsvoraussetzung. Die Erstattung unterliegt nach § 195 BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist, diese beträgt 3 Jahre. Nach § 199 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- Dem Antragsteller wird ein Bescheid ausfertigt, und nach dessen Zustellung kann die Abrechnung erfolgen. Die zur Abrechnung dazugehörigen Fahrkarten müssen im Original vorgelegt werden.
- In genehmigten Ausnahmefällen besteht bei Benutzung eines anderen als des Regelbeförderungsmittels die Möglichkeit einer Erstattung der öffentlichen Tarife ohne Vorlage der Fahrkarten.
- Die Erstattung reduziert sich um den Geldwert der nachgewiesenen Fehltage. Der Geldwert wird durch den Monatskartenpreis begrenzt und die tatsächliche Anzahl der möglichen Schultage bei der Berechnung herangezogen.

- Der Antragsteller hat bei der Abrechnung eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- In Fällen von Schulpflichtverletzungen durch Schüler mit Sammelschülerzeitkarte reduziert sich der Anspruch der kostenlos bereitgestellten der Zeitkarte um den Geldwert der Fehltage. Der entstehende Betrag wird durch das Fachamt des Landkreises von den Personensorgeberechtigten des Karteninhabers zurückgefordert.

§ 8 Mitwirkungspflicht und Rückforderungen

- Die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1-10 dieser Satzung sind verpflichtet, den Landkreis unverzüglich über Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen in Kenntnis zu setzen.
- Der Landkreis kann bereits gezahlte Erstattungsbeträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erstattung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 9 In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Die vorhergehenden Satzungen der Landkreise Bördekreis und Ohrekreis treten damit außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Bördesparkasse

Aufgrund von § 4 Abs.3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpKG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

- Die Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 3 der Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 werden die Wörter „Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes“ durch die Wörter „Ostdeutschen Sparkassenverbandes“ ersetzt.
 - In § 2 Abs.1 der Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 wird das Wort „Bördekreis“ durch die Wörter „Landkreis (Börde)“ ersetzt.
 - In § 5 Abs.2 Satz 3 und in § 6 Abs. 3 der Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 werden jeweils
 - 1. nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs.1 Satz 2 SpKG-LSA“ eingefügt und
 - 2. die Wörter „mit beratender Stimme“ durch das Wort „beratend“ ersetzt.
 - In § 7 Abs.1 der Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 werden:
 - 1. in Satz 1 nach dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ eingefügt und
 - 2. als Satz 2 neu angefügt „Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpKG).“.
 - § 9 Abs.1 der Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen der Sparkasse sind im amtlichen Verkündungsblatt des Trägers, dem „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ zu veröffentlichen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse)

Aufgrund von § 4 Abs.3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpKG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

- Die Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse) vom 29. April 2004 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse)“ durch die Wörter „Satzung der Ohrekreis-Sparkasse“ ersetzt.
 - In § 1 Abs.3 der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis vom 29. April 2004 werden die Wörter „Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes“ durch die Wörter „Ostdeutschen Sparkassenverbandes“ ersetzt.
 - In § 2 Abs.1 der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse) vom 29. April 2004 werden die Wörter „Landkreis Ohrekreis“ durch die Wörter „Landkreis Börde“ ersetzt.
 - § 9 Abs.1 der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse) vom 29. April 2004 wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen der Sparkasse sind im amtlichen Verkündungsblatt des Trägers, dem „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ zu veröffentlichen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 13. Juli 2007

Webel
Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Flechtingen, den 24. Juli 2007

Entlastung des ehemaligen Leiters der Verwaltungsgemeinschaft „Flechtinger Höhenzug“ für die Haushaltsdurchführung der Haushaltsjahre 2003 und 2004

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnungen 2003 und 2004 der Verwaltungsgemeinschaft „Flechtinger Höhenzug“ wurde dem ehemaligen Leiter der Verwaltungsgemeinschaft „Flechtinger Höhenzug“ auf der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen am 04.07.2007 die Entlastung gemäß § 108 (3) i.V.m. (4) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung der Haushaltspläne der Haushaltsjahre 2003 und 2004 erteilt. Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 mit den dazugehörigen Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 (5) Satz 2 GO LSA in der Zeit vom

26.07.2007 bis 03.08.2007

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Lindenplatz 13/15, 39345 Flechtingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wille

Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Flechtingen, den 24. Juli 2007

Entlastung des ehemaligen Interimsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsdurchführung vom 01.01.2005 bis 15.02.2005

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen wurde dem ehemaligen Interimsleiter der Verwaltungs-

gemeinschaft Flechtingen auf der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen am 04.07.2007 die Entlastung gemäß § 108 (3) i.V.m. (4) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Haushaltsplanes vom 01.01.2005 bis 15.02.2005 erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 108 (5) Satz 2 GO LSA in der Zeit vom

26.07.2007 bis 03.08.2007

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Außenstelle Weferlingen, Kirchplatz 10, Zimmer Nr. 108, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wille


Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Flechtingen, den 24. Juli 2007

Entlastung der ehemaligen Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsdurchführung vom 16.02.2005 bis 31.12.2005

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen wurde der ehemaligen Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen auf der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen am 04.07.2007 die Entlastung gemäß § 108 (3) i.V.m. (4) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Haushaltsplanes vom 16.02.2005 bis 31.12.2005 erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 108 (5) Satz 2 GO LSA in der Zeit vom

26.07.2007 bis 03.08.2007

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Außenstelle Weferlingen, Kirchplatz 10, Zimmer Nr. 108, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wille


Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen mit Beschluss vom 04. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
2. Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
3. Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahren) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

1. Die Verwaltungsgemeinschaft trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die dafür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
2. Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 05. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich ab der Auslösung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende

Aufgaben:

1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u.dgl.);
2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u.dgl.);
 - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordnete Räumung gefährdeter Gebäude;
 - e) Sicherung von Brücken;
 - f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Auslösung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

3. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
4. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Ablösung und Versorgung,
 8. die Nachrichtenübermittlung;Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
5. Der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

1. Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
2. Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

1. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter/innen der Verwaltungsgemeinschaft.
2. Die nach Abs. 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
3. Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Befugnisse

1. Die nach § 4 Abs. 1 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und/oder

Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von eigenen Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, der Leiter des Einsatzes und seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit die für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.
3. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderliche ist.

§ 6

Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Entschädigung

1. Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zu stellen.
2. Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
3. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i.H.v. 3.00 Euro ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
4. Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
5. Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verursacht wurden, leistet die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 04. Juli 2007

Wille
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes


Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: landrat@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Generalanzeiger / Ausgabe Börde
Redaktion/Bezug: Pressesprecher Uwe Baumgart
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de